

G E S E T Z

vom ...2025,

zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen sowie bestimmter weiterer Gesetze

Artikel 1. Das Gesetz vom 13. Juni 2013 über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen (Gesetzblatt von 2025, Pos. 870) wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

1) Artikel 21a:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Unternehmen, die Produkte in Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes einführen, oder Unternehmen, die Produkte direkt in Getränkeverpackungen einführen, sind verpflichtet, für Verpackungen mindestens die in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes festgelegten Sammelquoten zu erreichen, wobei diese Verpflichtung im Rahmen eines von einer repräsentativen Stelle eingerichteten Pfandrückgabesystems oder unabhängig davon im Rahmen eines von der einführenden Stelle eingerichteten und unterhaltenen Verpackungssammelsystems erfüllt werden kann.“,

b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„4a. Wenn die in Anhang 1a Nummer 3 dieses Gesetzes genannten Verpackungen von einem Unternehmen gesammelt werden, das Produkte in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt oder Produkte direkt in Getränkeverpackungen in Verkehr bringt, im Rahmen eines von diesem Unternehmen eingerichteten und unterhaltenen Verpackungssammelsystems, beträgt die Quote der getrennten Sammlung von Verpackungen in einem bestimmten Kalenderjahr das Verhältnis, ausgedrückt in Prozent, zwischen der Menge der von diesem Unternehmen in einem bestimmten Jahr gesammelten

Verpackungen derselben Art und der Menge der von diesem Unternehmen in einem bestimmten Jahr in Verkehr gebrachten Verpackungen.“;

2) In Artikel 40h werden nach Absatz 2 die Absätze 2a bis 2c mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„2a. Im Falle von Unternehmen, die Produkte in Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes einführen oder Produkte direkt in Getränkeverpackungen einführen, ist die Teilnahme am Pfandrückgabesystem, das von der repräsentativen Stelle eingerichtet wurde, für Produkte in solchen Verpackungen bis zum 31. Dezember 2028 freiwillig.

2b. Für Unternehmen, die Produkte in Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes einführen und sich nicht dem von der repräsentativen Stelle eingerichteten Pfandsystem angeschlossen haben, gelten die Bestimmungen für Unternehmen, die Produkte direkt in Getränkeverpackungen einführen, entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmungen über das Pfandrückgabesystem.

2c. Das Unternehmen, das Produkte in Getränkeverpackungen gemäß Absatz 2b einführt, ist verpflichtet, dem für Klimafragen zuständigen Minister seine Absicht mitzuteilen, die in Anhang 1a Nummer 3 des Gesetzes genannten Sammelquoten für Verpackungen eigenständig zu erreichen. Die Meldung ist innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der ersten Markteinführung von Produkten in Getränkeverpackungen, die unter das von dieser Einrichtung eingerichtete Pfand- und Rückgabesystem fallen, einzureichen.“;

3) In Artikel 44 wird Absatz 2a nach Absatz 2 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

„2a. Im Rahmen eines Verpackungssammelsystems, das von einem Unternehmen eingerichtet und unterhalten wird, das Produkte in Getränkeverpackungen gemäß Anhang 1a Nummer 3 dieses Gesetzes in Verkehr bringt, ist ein Unternehmen, das eine Einzel- oder Großhandelsstelle betreibt, in der Getränke in Getränkeverpackungen, die unter dieses System fallen, Endverbrauchern angeboten werden, verpflichtet, leere Verpackungen von Endverbrauchern für die in der betreffenden Stelle angebotenen Getränke anzunehmen und den eingenommenen Geldbetrag zurückzuerstatten, ohne dass ein Kaufnachweis verlangt werden darf.“.

Artikel 2. Im Gesetz vom 13. Juli 2023 zur Änderung des Gesetzes über die Bewirtschaftung von Verpackungen und Verpackungsabfällen und bestimmter anderer Gesetze (Gesetzblatt, Pos. 1852 und von 2024, Pos. 1911) erhält Absatz 3 in Artikel 9 folgenden Wortlaut:

„3. Unternehmen, die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes ein System zur Sammlung der in Anhang 1a Nummer 3 des in Artikel 1 geänderten Gesetzes genannten Verpackungen eingerichtet haben und betreiben, können dieses System bis zum 31. Dezember 2028 nach den bestehenden Vorschriften weiterbetreiben. Unternehmen, die gemäß dem ersten Satz beabsichtigen, das System gemäß den bestehenden Vorschriften weiter zu betreiben, müssen diese Absicht bis zum 31. März 2026 dem für Klimafragen zuständigen Minister mitteilen.

Artikel 3. Dieses Gesetz tritt an dem auf seine Veröffentlichung folgenden Tag in Kraft.